

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein
am Dienstag, den 12. Dezember 2017 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal der
Marktgemeinde Arnoldstein.

Anwesende:

Bürgermeister:

Kessler Erich (Vorsitzender)

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard
GV Fuss Georg
GV Scheurer Michaela

Gemeinderäte:

GR Brenndörfer Stefanie
GR Gauster Thomas
GR Glawischnig Werner
GR Haberle Daniel
GR Kampfer Sabine
GR Koch Roland
GR Koch Werner
GR Kugi Adelheid
GR Melcher Gerit
GR Michenthaler Gernot
GR Schmucker Gabriele
GR Standner Wolfgang
GR Trines Hermann
GR Tschudnig Elke BEd
GR Vido Gerhard
GR Mag. Wucherer Sigrid

Ersatz:

GRE Novak Elisabeth
GRE Gugusis Christina
GRE Buchacher Herbert
GRE Mag. Dr. Koller Tanja
GRE Wiegele Hans-Markus
GRE Ing. Sarnitz Josef
GRE Pippenbach Harald

Entschuldigt ferngeblieben:

GV Peissl Robert (Auslandseinsatz Bundesheer)
GR Standner Manfred (Private Gründe)
GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing (FH) Spitaler Gerd
(Private Gründe)
GR Koller Peter (Berufliche Gründe)
Vzbgm. Zußner Karl (Krankheit)
GV Ing. Fertala Gerd (Private Gründe)
GR Rapatz Christian (Berufliche Gründe)

Sonst anwesend:

AL Andritsch Gerhard
FWW Kofler Florian
AT Ing. Miggitsch Michael
AT Ing. Pipp Gernot
BAL Schaschl Alfred
UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz
UB Bürger Kurt

Schriftführer:

AL-Stv. Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 3/2015, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Sitzungseinladung mit Tagesordnung und Zustellnachweise (E-Mail-Übernahmebestätigungen) liegen der Niederschrift als wesentliche Bestandteile bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die **Gemeinderatsmitglieder Brenndörfer Stefanie und Fuss Georg** in Betracht kommen.

FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben und geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

1.) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses, GR Schmucker Gabriele, wird über die am 07.12.2017 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis

2.) Stellenplan 2018

Der Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2018 wurde im September d.J. gemäß § 2 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 K-GBG, LGBl.Nr. 56, in Zusammenwirken mit § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, LGBl.Nr. 96/2011, beide in der geltenden Fassung, vom Bürgermeister als Personalreferent der Aufsichtsbehörde Abt.3 beim Amt der Kärntner Landesregierung und dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) zur Begutachtung vorgelegt.

Vom GSZ wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnung gemäß K-GMG und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung für das Verwaltungsjahr 2018 mit Schreiben vom 19.09.2017 bestätigt.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeindeaufsicht, wurde der Stellenplan 2018 mit Schreiben vom 27.09.2017, 03-VL 101-3/2-2017, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Seitens Bürgermeister Kessler als Personalreferent ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Antrag, den diesem Amtsvortrag beige-schlossenen Stellenplan per 01.01.2018, Zl. 011-0/18 An, mit beige-schlossenem Personalstandesausweis zu beschließen.

Zahl: 011-0/18 An

Betr.: Stellenplan per 01.01.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID6	66
100	-	B	VII	AK-ESB2A	39
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	B	V	AK-FB2A	48
62,5	-	C	V	AK-SSB2A	36

100	-	C	IV	AK-SSB1	33
100	-	C	IV	AK-SSB1	33
100	-	B	VI	KU-KBER4	48
100	-	C	IV	AK-SSB1	33
100	-	D	IV	KU-KB1	30
100	-	C	V	AK-SSB3	39
100	-	B	VI	TH-FT3A	48
100	-	B	VII	AK-SSB3	39
75	-	C	V	KU-KB1	30
100	-	C	V	KU-KB2B	33
100	-	B	VI	AK-SSB2A	36
100	-	C	IV	KU-KB1	30
100	-	P1	III	TH-HW1	24
100	-	P2	III	TH-RP3B	21
80	-	P5	III	TH-RP3B	21
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	B	VII	TH-FT4	51
100	-	P1	III	TH-HFK4	36
100	-	P1	III	TH-HFK3	33
100	-	P1	III	TH-HFK1	27
100	-	P1	III	TH-HFK3	33
100	-	P1	III	TH-BK3	30
100	-	P1	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HK3	24
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-BK3	30

100	-	P2	III	BS-BS1	27
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-BK3	30
100	-	P3	III	TH-HK4	27
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	Saison	P4	III	TH-HK2B	21
100	-	P2	III	TH-HFK1	27
100	-	P1	III	TH-HFK3	33
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Arnoldstein, am 12.12.2018

Der Bürgermeister:

Kessler Erich

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Gerhard Vido, GRE Mag. Dr. Tanja Koller, GRE Harald Pippenbach und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

3.) Voranschlag 2018

Gemäß § 1 der Gemeindehaushaltsordnung, LGBl.Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat für das Kalenderjahr 2018 die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde durch Voranschlag festzustellen.

Eine Gesamtübersicht über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nach Gruppen mit beigeschlossenem Postenverzeichnis für den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2018 liegt diesem Amtsvortrag bei.

An den Gemeinderat ergeht durch Bürgermeister Erich Kessler der Antrag,

- **die Verordnung über die Feststellung des Voranschlages 2018**
- **die Feststellung des Kassenkredites für 2018**
- **die Verrechnungstunden des Wirtschaftshofes für 2018**

wie in nachstehender Verordnung mit weiteren Feststellungen und Beilagen ausgeführt, zu beschließen.

Marktgemeindeamt Arnoldstein

9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Arnoldstein, 12.12.2017

Zahl: 900-2-00/18 KO

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12.12.2017, Zahl: 900-2-00/18 über die Feststellung des ordentlichen und außerordentlichen Voranschlages für das **Haushaltjahr 2018**.

Der Voranschlag für das **Haushaltjahr 2018** wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K - AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben	€ 13,567.900,--
Summe der Einnahmen	€ 13,567.900,--
A b g a n g	€ 0,--

b) AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben	€ 1,001.100,--
Summe der Einnahmen	€ 1,001.100,--

c) GESAMTVORANSCHLAG

Gesamtausgaben	€ 14,569.000,--
Gesamteinnahmen	€ 14,569.000,--
G e s a m t a b g a n g	€ 0,--

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl.Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgelegt:

- (1) Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Ausgaben für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallabfuhr, den Fremdenverkehrshaushalt und den Wirtschaftshof können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.
- (4) Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2018** in Kraft.

Weitere Feststellungen:

a) Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Arnoldstein wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2017 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

b) Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat mit Beschluss vom 12.12.2017 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaß von

€ 1.000.000,--

aufnehmen kann.

c) Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12.12.2017 nachstehende Stundensätze beschlossen:

Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter	€ 39,00/Std.
Verrechnungsstunde für Lehrling 4. Lehrjahr	€ 25,00/Std.
Verrechnungsstunde für Lehrling 3. Lehrjahr	€ 21,00/Std.
Verrechnungsstunde für Lehrling 2. Lehrjahr	€ 16,00/Std.
Verrechnungsstunde für Lehrling 1. Lehrjahr	€ 14,00/Std.

Verrechnungsstunde für:

Holder M480.....	€ 29,00/Std.
Pritschenwagen Renault.....	€ 15,50/Std.
VW Bus syncro.....	€ 11,00/Std.
LKW Scania	€ 28,00/Std.
LKW Scania u. Kran	€ 34,00/Std.
UI bis UVII	€ 30,00/Std.
Steyr 10S22	€ 28,00/Std.
MAN TGM 13.290	€ 28,00/Std.
CAT M 313 D.....	€ 40,00/Std.
Radlader groß	€ 42,00/Std.
Radlader L 507.....	€ 30,00/Std.
Kehrmaschine groß.....	€ 37,00/Std.
Kehrmaschine klein	€ 40,00/Std.
Absetzkipper IVECO.....	€ 28,00/Std.
E-Renault	€ 11,00/Std.
Hydromeißel.....	€ 28,00/Std.
Kompressor.....	€ 6,00/Std.
Kompressor.....	€ 23,00/1/2Tag
Kompressor.....	€ 46,00/1Tag
Asphaltschneider.....	€ 15,00/Std.
Asphaltschneider.....	€ 56,00/1/2Tag
Asphaltschneider.....	€ 112,00/1Tag
Rüttelplatte	€ 12,00/Std.
Rüttelplatte.....	€ 34,00/1/2Tag
Rüttelplatte.....	€ 68,00/1Tag
Div.Anbaugeräte	
(Astschere, Böschungsmäher, Straßenwaschbalken).....	€ 12,00/Std.
Div.Kleingeräte (Winkelschleifer, Bohrmaschine, usw.)	€ 7,00/1/2Tag
Div.Kleingeräte (Winkelschleifer, Bohrmaschine, usw.)	€ 12,00/1Tag
Anhänger (Kipper).....	€ 10,50/Std.
FF-Unimog	€ 17,00/Std.
FF-Tankwagen	€ 20,00/Std.

Arnoldstein, 12.12.2017

Der Bürgermeister:

(Kessler Erich)

Bgm. Kessler berichtet, dass durchaus sorgenvoll in das Jahr 2018 geblickt wird, zumal es große Unsicherheitsfaktoren in Bezug auf die Sozialhilfe und die Krankenanstalten gibt. Die Erhöhungen für diese Bereiche im kommenden Jahr können bis zu 9 % betragen. Die genauen Zahlen liegen seitens des Landes Kärnten noch nicht vor. Daher wurde der Voranschlag 2018 sehr restriktiv gestaltet. Der Vorsitzende bemerkt weiters, dass es auch positive Entwicklungen im Bereich der Ertragsanteile und beim Aufkommen der Kommunalsteuer gibt.

GR Koller berichtet, dass seitens der ÖVP-Fraktion dem Voranschlag nicht die Zustimmung erteilt werden kann, da der seitens der ÖVP-Fraktion bereits seit Beginn der Gemeinderatsperiode geforderte Finanzausschuss noch nicht eingerichtet wurde. Auch die angekündigte Finanzklausur unter Einbindung aller Fraktionen im Vorfeld des Voranschlages hat in diesem Jahr nicht stattgefunden.

Bgm. Kessler entgegnet dazu, dass seitens der ÖVP-Fraktion im Vorfeld des Voranschlages 2018 keine Kontaktaufnahme mit ihm oder mit dem Finanzreferenten erfolgte. Daher wurde davon ausgegangen, dass diesem die Zustimmung erteilt wird.

BESCHLUSS:

Die Anträge des Bürgermeisters werden mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Gerhard Vido, GRE Mag. Dr. Tanja Koller, GRE Harald Pippenbach und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

4.) 4. Nachtragsvoranschlag 2017

Der ordentliche und außerordentliche Voranschlag 2017 sollen geändert werden. Aufgrund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, ist es notwendig, den § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2016, Zahl 900-2-00/17 Ko, in der Fassung vom 15.03.2017, Zahl 900-2-01/17 KO, in der Fassung vom 04.07.2017, Zahl 900-2-02/17 Ko und in der Fassung vom 04.10.2017, Zahl 900-2-03/17 KO zu ändern.

Von Bgm. Erich Kessler ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, beigeschlossene Verordnung vom 12.12.2017, mit welcher der ordentliche und der außerordentliche Voranschlag 2017 geändert wird, mit angeschlossenen Postenverzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes zu beschließen.

MARKTGEMEINDEAMT

ARNOLDSTEIN

9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Arnoldstein, 12.12.2017

Zahl: **900-2-04/17**

Betr.: **4. Nachtragsvoranschlag 2017**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12.12.2017, womit der § 1 der Verordnung der Marktgemeinde Arnoldstein, vom 14.12.2016, Zahl: 900-2-00/17, in der Fassung vom 15.03.2017, Zahl: 900-2-01/17, in der Fassung vom 04.07.2017, Zahl: 900-2-02/17 und in der Fassung vom 04.10.2017, Zahl: 900-2-03/17, betreffend der Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr **2017**, auf Grund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL.Nr. 66/1998, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 73 der K-AGO geändert wird.

Die Voranschlagsansätze des Teiles II des Voranschlages werden im Sinne der Anlage(n) geändert. Durch die Änderung der Voranschlagsansätze im Teil II des Voranschlages ergeben sich folgende Schlußsummen:

	V e r a n s c h l a g t :		
	B i s h e r :	Erweiterung(en) Kürzung(en)	insgesamt:
a) ORDENTLICHER VORANSCHLAG			
Ausgabensumme	€ 13,551.800,--	€ 5.500,--	€ 13,557.300,--
Einnahmensumme	€ 13,551.800,--	€ 5.500,--	€ 13,557.300,--
ABGANG	€ ----	€	€ ----
b) AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG			
Ausgabensumme	€ 983.200,--	€ 253.200,--	€ 1,236.400,--
Einnahmensumme	€ 983.200,--	€ 253.200,--	€ 1,236.400,--
ABGANG	€ ----	€	€ ----
c) GESAMTVORANSCHLAG			
Ausgabensumme	€ 14,535.000,--	€ 258.700,--	€ 14,793.700,--
Einnahmensumme	€ 14,535.000,--	€ 258.700,--	€ 14,793.700,--
ABGANG	€ ----	€	€ ----

Die Verordnung tritt am 13.12.2017 in Kraft

Arnoldstein, am 12.12.2017

Der Bürgermeister:
(Erich Kessler)

GR Vido hinterfragt die Erhöhung der Gesamtkosten bei der Sanierung der Volksschule Arnoldstein.

Finanzverwalter Kofler klärt diesbezüglich auf, dass beim vorangegangenen Nachtragsvoranschlag noch nicht genau bekannt war, wie hoch die Fördermittel aus dem Schulbaufonds sein werden. Nach nunmehriger Vorlage der Gesamtabrechnung an den Schulbaufonds wurde die Fördersumme berechnet und zeigt diese im Vergleich zum vorangegangenen Nachtragsvoranschlag ein zusätzliches Fördervolumen. Der Anteil der Marktgemeinde Arnoldstein beim betreffenden Bauvorhaben erhöht sich im Vergleich zum vorangegangenen Nachtragsvoranschlag um € 26.000,-.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen, wobei die ÖVP-Fraktion zum Punkt „VS-Arnoldstein Generalsanierung“ Stimmenthaltung übt.

5.) Mittelfristiger Finanzplan 2017 bis 2021 und 2018 bis 2022

a) Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021 - Anpassung

Gemäß § 19 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, haben Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Erstellung des Voranschlages ist auf den Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den Finanzplan folgt.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus einem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Eine Anpassung des mittelfristigen Finanzplanes ist notwendig, wenn sich in der Planung entscheidende Änderungen ergeben. Die Änderungen ergeben sich aus dem 4. Nachtragsvoranschlag 2017.

Von Bgm. Erich Kessler ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, vorliegenden angepassten

MITTELFRISTIGEN FINANZPLAN 2017 – 2021

zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Gerhard Vido, GRE Mag. Dr. Tanja Koller, GRE Harald Pippenbach und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

b) **Mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2022**

Gemäß § 19 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, haben Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Erstellung des Voranschlages ist auf den Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den Finanzplan folgt. Der mittelfristige Finanzplan besteht aus einem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Von Bgm. Erich Kessler ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, vorliegenden angepassten

MITTELFRISTIGEN FINANZPLAN 2018 – 2022

zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Gerhard Vido, GRE Mag. Dr. Tanja Koller, GRE Harald Pippenbach und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

6.) Investitions- und Finanzierungspläne 2017 und 2018

Investitions- und Finanzierungspläne 2017:

a) ALPLOG – Beteiligung an der Logistik Austria Süd GmbH

wirtschaftspolitische Maßnahmen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2017 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Alplog-Beteiligung an der Logistik Austria Süd GmbH“ mit Gesamtsummen von € 50.100,-- beschlossen. Die Bedeckung erfolgte durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen. Nach erfolgter Einbringung des Abrufungsantrag der BZ durch die Finanzverwaltung wurde der Marktgemeinde Arnoldstein mitgeteilt, dass für die Abberufung der BZ eine eigene Finanzierungsvereinbarung mit der Gesellschaft abzuschließen ist. Mit dem Amt der Kärntner Landesregierung wurde im Sinne der Einfachheit vereinbart, die Finanzierung für das Vorhaben Alplog zu ändern. Das heißt das Vorhaben Alplog wird durch eine Zuführung v. ordentlichen Haushalt finanziert und im Gegenzug wird die für das Projekt Alplog ehemals vorgesehene BZ i.R. für die VS Arnoldstein verwendet. Bei der VS Arnoldstein verringert sich dadurch die Zuführung vom ordentlichen Haushalt.

Die Finanzierung für das Vorhaben Alplog setzt sich daher wie folgt zusammen:

Unter dem Abschnitt A) Investitionsaufwand wurde wie bisher unter dem Titel „Beteiligungen, Gesellschaftsanteil“ ein Betrag von € 4.100,-- angesetzt und unter dem Titel „Gesellschafterzuschuss“ wurden € 46.000,-- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan werden als Bedeckung folgende Beträge angesetzt:

Zuführung v. ordentlichen Haushalt € 50.100,--

An den Gemeinderat ergeht seitens Bgm. Erich Kessler im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende angepasste Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „ALPLOG Beteiligung an der Logistik Austria Süd GmbH, wirtschaftspolitische Maßnahmen“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 50.100,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

b) VS Arnoldstein-Generalsanierung – Anpassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2017 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben VS Arnoldstein-Generalsanierung angepasst.

Die Finanzierung für dieses Vorhaben stellte sich wie folgt dar:

AUSGABEN:	Baukosten	€ 2.354.700,--
Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurden insgesamt folgende Beträge angesetzt:		
	„Schulbaufondsmittel“	1,038.000,--
	„Bedarfszuweisungsmittel i.R.“ (2016 u. 2017)	339.500,--
	„Zuschüsse (Beiträge) Dritter (KPC-Förderung u. Zertifizierung „Klima:aktiv Gold“)	694.000,--
	„Zuschuss d. ordentl. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel 2017)	106.500,--
	Rücklagenentnahme „Sonderprojekte“ 2017	176.700,--
Summe:		2.354.700,--

Nunmehr ist dieses Vorhaben endabgerechnet. Nach intensiven Gesprächen mit Frau Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Gaby Schaunig konnte durch Bürgermeister Kessler eine Aufstockung der Schulbaufondsmittel um € 335.000,-- erreicht werden. Das bedeutet, dass von der Marktgemeinde Arnoldstein noch ein Betrag von € 25.900,-- zu bedecken ist.

Die Erhöhung bei den Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen um € 50.100,-- und die gleichzeitige Verringerung der Zuführung des ordentlichen Haushaltes um denselben Betrag resultiert aus der Änderung der Finanzierung des Vorhabens „Alplog“.

Auf Grund der Änderung der Gesamtinvestitionssumme und der damit verbundenen Änderung der Bedeckung für dieses Vorhaben ist der Investitions- und Finanzierungsplan anzupassen. Gemäß § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Bedarfszuweisungsmittel i.R. Schulbaufondsmittel und RL-Entnahme) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 2.607.200,-- beinhaltet.

Unter dem Punkt A) Investitionsaufwand wurde folgender Betrag angesetzt:

AUSGABEN:	Baukosten	€ 2.607.200,--
------------------	------------------	-----------------------

Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurden insgesamt folgende Beträge angesetzt:

„Schulbaufondsmittel“	1,373.000,--
„Bedarfszuweisungsmittel i.R.“ (2016 u. 2017)	389.600,--
„Zuschüsse (Beiträge) Dritter (KPC-Förderung u. Zertifizierung „klima:aktiv Gold“)	585.500,--
„Zuschuss d. ordentl. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel 2017)	56.400,--
Rücklagenentnahme „Sonderprojekte“ 2017	202.700,--
Summe:	2.607.200,--

An den Gemeinderat ergeht seitens Bgm. Erich Kessler im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender **BESCHLUSSANTRAG**:

„Der vorliegende angepasste Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Volksschule Arnoldstein“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 2.607.200,-- möge beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischmig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Gerhard Vido, GRE Mag. Dr. Tanja Koller, GRE Harald Pippenbach und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.

c) Interreg-Alpe-Adria Karawanken

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 den Beitritt zum Interreg-Projekt „Alpe Adria Alpin Park“ grundsätzlich beschlossen und weiters wurde der Bürgermeister ermächtigt namens der Marktgemeinde Arnoldstein Erklärungen im Rahmen des vorgenannten Projektes abzugeben sowie die dafür erforderlichen Anträge gegenzuzeichnen.

Nach der nunmehr bereits erfolgten Genehmigung dieses Projektes stellt sich die Finanzierung wie folgt dar:

Kosten des Projektteils:	222.060,00
EU-EFRE-Mittel:	188.751,00
Landesmittel der Abteilung 3:	22.060,00
Eigenmittel der Marktgemeinde Arnoldstein:	11.249,00

Folgende Konkrete Maßnahmen werden durchgeführt:

- Begrüßung, Erstinformation und Bildungsspielplatz bei der Talstation der Bergbahnen Dreiländereck
- Leitsystem mit Informationstafeln bzw. interaktiven Stationen entlang des Almweges zwischen Talstation und Bergstation
- Erlebnis-Stationen mit Informationstafeln entlang des Weges zwischen Bergstation und Dreiländereck-Marterl
- „Friedliche Karawanken“ – Leitsystem zu den Bunkeranlagen in Slowenien, Italien und zum Bunkermuseum Wurzenpass
- Inszenierung Dreiländereck-Marterl & Informationsbereitstellung
- Tourenski-Wettbewerb auf das Dreiländereck
- Projekttag für Schulen

Dieses Projekt startet im Jahr 2017 und wird im Jahr 2021 abgeschlossen.

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Landesmittel der Abteilung 3 und EU-EFRE-Mittel) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 222.100,-- beinhaltet.

Unter dem Punkt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Baukosten Sonderanlagen“ ein Betrag von insgesamt € 222.100,-- angesetzt.

Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurden folgende Beträge angesetzt:

„Landesmittel Abt. 3“	€ 22.000,--
„EU-EFRE Mittel“	€ 188.700,--
„Zuführung v. ordentlichen Haushalt	€ 11.400,--

An den Gemeinderat ergeht durch Bgm. Erich Kessler im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender **BESCHLUSSANTRAG**:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Interreg-Alpe-Adria-Karawanken“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 222.100,-- möge beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Investitions- und Finanzierungspläne 2018:

a) Sportstätte Thörl-Maglern Gebäudesanierung

Das Gebäude bei der Sportstätte Thörl-Maglern bedarf einer dringenden Sanierung. Im Zuge dieser Arbeiten wird die westlich situierte Terrasse überdacht. Probleme bei dieser ist ein Wassereintritt in die darunterliegenden Lagerräume. Weiters wird das Gebäude beginnend vom Dach im Außenbereich bis hin zur Heizungsanlage saniert. Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich auf € 100.000.--.

Für dieses Investitionsvorhaben wird, nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat, ein Antrag gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingebracht. Nach diesem Gesetz werden kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden mit Zweckzuschüssen unterstützt, wobei die Höhe des Zweckzuschusses maximal 25 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt betragen. Außerdem wird beim Land Kärnten ein Antrag gemäß den Förderrichtlinien der Kommunalen Bauoffensive eingebracht. Ziel dieses Förderprogrammes ist es, die Gemeinden bei der Schaffung und Sicherung erforderlicher Infrastruktur zu unterstützen und so ein starkes Signal für den ländlichen Raum und seine Bevölkerung zu setzen. Erst nach der erfolgten Förderzusage durch den Bund und das Land Kärnten kann mit der Durchführung dieses Projektes begonnen werden.

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall BZ im Rahmen, Zweckzuschuss gem. KIG 2017, BZ KBO) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 100.000,-- beinhaltet.

Unter dem Punkt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Sanierung v. Gebäuden“ ein Betrag von € 100.000,-- angesetzt.

Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurden folgende Beträge angesetzt:

„BZ im Rahmen 2018“	€ 40.000,--
„BZ a.R. KBO“	€ 35.000,--
„Zweckzuschuss gem. KIG 2017“	€ 25.000,--

An den Gemeinderat ergeht durch Bgm. Erich Kessler im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt:

- die Durchführung des Investitionsprojektes „Sportstätte Thörl-Maglern Gebäude“ mit einer Gesamtinvestitionssumme von € 100.000,--.
- den vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Sportstätte Thörl-Maglern Gebäude“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 100.000,--.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

b) Gemeindestraßen – Straßenbau 2018

Seitens der Gemeindestraßenverwaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung ein Projekt unter dem Titel „Gemeindestraßen – Straßenbau 2018“ mit Projektkosten von insgesamt € 120.000,-- erarbeitet. Für dieses Projekt wird nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat auch ein Förderungsantrag im Rahmen der „kommunalen Bauoffensive“ beim Land Kärnten eingereicht werden. Nach erfolgter Förderzusage durch das Land Kärnten kann mit der Durchführung dieses Projektes begonnen werden.

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Falle Bedarfszuweisungsmittel a.R. KBO) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

Durch die Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 120.000,-- beinhaltet.

Unter dem Abschnitt A) Investitionsaufwand wurde für das Jahr 2018 unter dem Titel Baukosten ein Betrag von € 120.000,-- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan wurden für das Jahr 2018, als Bedeckung unter dem Titel „Bedarfszuweisung a.R. KBO“ € 30.000,-- und unter dem Titel „Zuführung v. ordentlichen Haushalt 2018“ € 90.000,-- angesetzt.

An den Gemeinderat ergeht durch Bgm. Erich Kessler im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender BESCHLUSSANTRAG:
„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Gemeindestraßen – Straßenbau 2018“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 120.000,-- möge beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

c) Ankauf Liegenschaft ehem. Contramarkt

Im unmittelbaren Nahbereich zur vorangeführten Liegenschaft bzw. zu den dazugehörigen Grundflächen befindet sich das Marktgemeindeamt Arnoldstein, die Stützpunktfeuerwehr Arnoldstein, der Bahnhof Arnoldstein sowie der stark frequentierte Gemeindeplatz. In Summe bildet dieser Bereich den so wichtigen Zentralraum von Arnoldstein und ist bei zukünftigen raumplanerischen Entwicklungen besonderes Augenmerk auf diesen zu legen. Im Hinblick auf die geplanten Entwicklungen im Bereich des „Schulcampus Arnoldstein“ und auf die geplante Querschnittanpassung der Kärntner Bundesstraße B83 mit dazugehöriger Fortführung des überregionalen Radweges R3c, stellt die zum Kauf angebotene Liegenschaft eine besondere Möglichkeit für die örtliche Entwicklung von Arnoldstein dar. Dies insbesondere deshalb, als im Zuge der verkehrstechnisch neu herzustellenden Ortsdurchfahrt Arnoldstein bzw. für den Schulcampus-Arnoldstein und für das Feuerwehrzentrum Arnoldstein eine dringend notwendige Entflechtung der Verkehrs- und Parkraumsituation im unmittelbaren Zentrumsgebiet von Arnoldstein erreicht und damit räumliche Nutzungskonflikte im zentralen Ortsgebiet vermieden werden können.

Der Kaufpreis der vorgenannten Liegenschaft beläuft sich auf € 477.500,--. Die Nebenkosten bestehend aus Grunderwerbssteuer (3,5%), Eintragungsgebühr (1,1%) und Vertragserichtungskosten (1%) belaufen sich auf rund € 26.700,--.

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Falle Bedarfszuweisungsmittel i.R. und Rücklagenentnahme Sonderprojekte) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

Durch die Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 504.200,-- beinhaltet.

Unter dem Abschnitt A) Investitionsaufwand wurde für das Jahr 2018 unter dem Titel „Bebaute Grundstücke-Erwerb“ ein Betrag von € 504.200,-- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan wurden für das Jahr 2018, als Bedeckung unter dem Titel „Rücklagenentnahme Sonderprojekte“ € 342.000,-- und unter dem Titel „BZ im Rahmen 2018“ € 162.200,-- angesetzt.

An den Gemeinderat ergeht durch Bgm. Erich Kessler im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Ankauf Liegenschaft ehem. Contramarkt“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 504.200,-- möge beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

7.) Gemeindliche Einrichtungen – Gebührenfestsetzung für das Jahr 2018

- a) **Wasserbezugsgebühren**
- b) **Kanalbenützungsgebühren**
- c) **Abfallgebühren**

§ 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003, i.d.F. BGBl. I Nr.: 51/2012 ermächtigt die Gemeinden, bestimmte Abgaben mit Beschluss des Gemeinderates auszuschreiben. Artikel 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.: 144/2017, bestimmt, dass die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates vorbehaltlich einer weitergehenden Ermächtigung der Landesgesetzgebung, Gebühren für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, ausschreiben können.

a) Wasserbezugsgebühr

§ 23 Abs. 1 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr.: 107/1997, i.d.F. LGBl. Nr.: 85/2013, regelt die Ausschreibung hinsichtlich der Hereinnahme der Wasserbezugsgebühren durch die Gemeinde.

Im § 24 Abs. 2 leg. cit. wird festgelegt, dass die Wasserbezugsgebühren, geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits, und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits, ausgeschrieben werden dürfen. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

Weiters wird im Abs. 3 der vorzitierten Gesetzesbestimmung normiert, dass die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauchs zu ermitteln sind.

Der Marktgemeinde Arnoldstein wird datiert mit 27.11.2017 eine Folgelastenberechnung vorgelegt, welche vorschlägt, die Wasserbezugsgebühr von derzeit € 1,50 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf € 1,55 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter bezogenen Wassers, anzuheben. Gegenständliche Erhöhung der Wasserbezugsgebühr bedeutet eine Gebührensteigerung von 2,90 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

Die gegenständliche Folgelastenberechnung, datiert mit 27.11.2017 ist diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Es ergeht daher durch den Referenten Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard, nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein möge mittels Verordnung, welche diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beigegeben ist, Beschluss dahingehend fassen, als die Wasserbezugsgebühr für das Jahr 2018 pro Kubikmeter Wasser mit € 1,55 inklusive 10 % Mehrwertsteuer festgesetzt wird.“

Beilage: Folgelastenberechnung, datiert mit 27.11.2017
 Verordnungsentwurf über die Wasserbezugsgebühr

Marktgemeinde Arnoldstein

850/2017

Wasserbezugsgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2017, Zahl: 850/2017 Scha, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Der Geltungszeitraum umfasst nur das Kalenderjahr 2018 und ist demnach für die Folgejahre jedenfalls eine neue Verordnung zu erlassen.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit gesonderter Verordnung (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12.03.2002, Zahl: 725/3/2002 C, bzw. 02.07.2003, Zahl 725/3/2003 C), festgelegt.

§ 3

Höhe der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **€ 1,55 pro Kubikmeter.**

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5

Überprüfung der Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde hat die Überprüfung der Wasserzähler zu veranlassen, wenn es vom Abgabenschuldner verlangt wird. Der Abgabenschuldner hat die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn die Menge des bezogenen Wassers richtig gemessen wurde, wobei die Abweichungen bis fünf Prozent vom tatsächlichen Verbrauch unberücksichtigt zu bleiben haben.
- (2) Ergibt die Überprüfung, dass der Wasserzähler die Menge bezogenen Wassers unrichtig gemessen hat, so ist die Ermittlung der Menge bezogenen Wassers, der im gleichen Zeitraum des Vorjahres festgestellte Wasserverbrauch, zugrunde zu legen. Ist in diesem Zeitraum ein Wasserbezug nicht festgestellt worden oder hat ein Wasserverbrauch nur in einem Teil dieses Zeitraumes stattgefunden, ist die Menge bezogenen Wassers zu schätzen. Die Verpflichtung zur Eichung des Wasserzählers, da dieser ein „Messgerät ist, welches im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr“ verwendet wird, wird im Bundesgesetz vom 05. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz - MEG), BGBl. Nr. 152/1950, normiert.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind vierteljährliche Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr.: 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009).

§ 8

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

- (1) Der Bürgermeister hat die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 14. Dezember 2016, Zahl 851/2016 Scha, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Ergeht an:

Der Bürgermeister:

Alle Anschlagtafeln.

(Kessler Erich)

GR Sarnitz fragt an, wie es möglich ist, dass in der Nachbargemeinde Finkenstein pro m³ Wasser lediglich 90 Eurocent verlangt werden.

Vzbgm. Ing. Antolitsch erklärt dazu, dass es im Bereich der Gemeinde Finkenstein sehr viele private Wassergenossenschaften gibt, welche bei Investitionen und Erneuerungen eher restriktiv agieren und damit entsprechend günstiger das Trinkwasser anbieten können. Spätestens bei nicht mehr wirtschaftlicher Führbarkeit ist jedoch damit zu rechnen, dass diese Genossenschaften den Betrieb der Gemeinde übergeben und damit dann auch die Wassergebühren zu erhöhen sein werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Gerhard Vido, GRE Mag. Dr. Tanja Koller, GRE Harald Pippenbach und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

b) Kanalbenützungsgebühr

Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung einer derartigen Gebühr gilt die eingangs zitierte rechtliche Gegebenheit.

§ 24 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr.: 62/1999, i.d.F.: LGBl. Nr.: 85/2013, zitiert die gegenständliche Ermächtigung.

Gemäß dem Errichter- und Betreibervertrag vom 24.07.1995, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der Arnoldstein Kanalisations-Errichtungs- und Betriebs GmbH, ist die AKB gemäß § 7 Abs. 2 – (Vergütung) verpflichtet, die Benützungsentgeltvorschläge so zu setzen, dass die vollständige Ausfinanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb der Nutzungsdauer erfolgen kann.

Zu diesem Zwecke wurde nunmehr eine Folgelastenberechnung angestellt, welche unter Berücksichtigung der aktuellen Investitions- und Betriebskosten sowie des aktuellen Zinsniveaus folgendes Ergebnis (Beträge sind inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen) zeigt:

Gebühr 2018 für kommunale Einleiter	€ 4,77 pro m³
Gebühr 2018 für Indirekteinleiter (Ausnahme Chemson)	€ 0,99 pro m³

Vorgeschlagen wird, die Kanalbenützungsgebühr von derzeit € 4,65 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf € 4,77 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser, anzuheben. Gegenständliche Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr bedeutet eine Gebührensteigerung von 2,50 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

Die gegenständliche Folgelastenberechnung datiert mit 15.11.2017 ist diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Es ergeht daher durch den Referenten Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard in Anlehnung an die erstellte Folgelastenberechnung nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt mittels Verordnung, die diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beigegeben ist, auf Grundlage der Folgelastenberechnung, datiert mit 15. November 2017, die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2018 pro Kubikmeter Wasser mit € 4,77 inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die Festsetzung der Gebühr für Indirekteinleiter in Höhe von € 0,99 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter bezogenen Wassers.“

Beilage: Folgelastenberechnung, datiert mit 15.11.2017
Verordnungsentwurf bezüglich Kanalbenutzungsgebühr

Marktgemeinde Arnoldstein

851/2017 Scha

Kanalgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2017, Zahl: 851/2017 Scha, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Der Geltungszeitraum umfasst nur das Kalenderjahr 2018 und ist demnach für die Folgejahre jedenfalls eine neue Verordnung zu erlassen.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit gesonderter Verordnung (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 29. November 1994, Zahl 713/0/1994 C/FR) festgelegt.

§ 3

Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) eines Jahres in Kubikmeter, der an den Kanal angeschlossenen

Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gem. § 4 dieser Verordnung.

- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt, dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Die Marktgemeinde Arnoldstein hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009).

§ 4

Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% **4,77 Euro.**

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Kanalgebühr

- (1) Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Dezember** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind vierteljährliche Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März,

Juni, September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr.: 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009).

§ 8

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

- (1) Der Bürgermeister hat die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 14. Dezember 2016, Zahl 851/2016 Scha, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Ergeht an:

Alle Anschlagtafeln.

Der Bürgermeister:

(Kessler Erich)

GR Sarnitz bemerkt dazu, dass in der Marktgemeinde Finkenstein die Kanalbenützungsgebühren um einiges geringer sind.

Vzbgm. Antolitsch klärt dazu auf, dass in Finkenstein die Gebührenberechnung nicht nach Wasserverbrauch sondern nach Wohnnutzfläche berechnet wird. Wenn man dieses System auf unsere Gemeinde umlegen würde besteht jedoch die Gefahr, dass es zu Ungerechtigkeiten kommt.

Bgm. Kessler ergänzt dazu, dass die Abwässer der Marktgemeinde Arnoldstein zur Kläranlage nach Villach geleitet werden und die Kosten dafür natürlich in die Gebührenberechnung miteinfließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR

Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Gerhard Vido, GRE Mag. Dr. Tanja Koller, GRE Harald Pippenbach und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.

c) Abfallgebühren

Bezüglich der Ermächtigung zur Ausschreibung dieser Gebühren gelten gleichfalls die in diesem Amtsvortrag erwähnten rechtlichen Gegebenheiten, wobei besonders auf die §§ 55 bis 59 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 85/2013 (Kostendeckungsprinzip) verwiesen wird.

Die Erhöhung der Abfallgebühren ist aus folgenden Gründen notwendig:

- 1.) Erhöhte Personalkosten
- 2.) Einbruch bei den Erträgen aus der Altstoffsammlung
- 3.) Erneuerung des Altstoffsammelsystems
- 4.) Erhöhte Reinigungskosten (Umweltinseln/Gassimaten)

Die Abfallgebühren für eine 120 l Restmülltonne im Jahr 2018 stellen sich daher wie folgt dar:

Abfall-Bereitstellungsgebühr (Jahresgebühr)	Abfall-Entsorgungsgebühr (Gebühr pro Entleerung)
von € 67,32 auf € 70,69	von € 2,27 auf € 2,38
(inkl. 10 % MwSt.)	(inkl. 10 % MwSt.)

Dies bedeutet für vier Personen Haushalt bei zweiwöchiger Entsorgung eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von Euro 6,23 im Jahr.

Bei der Biomüllgebühr ist aufgrund der vorliegenden Berechnungsgrundlagen eine Erhöhung von derzeit **€ 2,92 auf € 3,07** erforderlich.

Weiteres wird im § 1 Abs. 7 der Gebührenverordnung für die Übernahme von Sperrmüll, Bauschutt, behandelten Hölzern, Altreifen (§ 28 Abs. 1 AWG 2002, idgF) im AWZ ein gesondertes Entgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Übernahme, Lagerung, Transport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung ausgeschrieben.

Die im Anhang „A“ aufgelisteten Preise stellen die Grundlage für die Einhebung des Entgeltes für die vorgenannten Abfallfraktionen im Abfall-Wirtschafts-Zentrum (AWZ) der Gemeinde dar.

Gemeinde- bzw. systemfremden Personen, Haushalten oder Betrieben soll bei Verrechnung eines 50%igen Zuschlages zu den Entsorgungskosten die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Abfälle ordnungsgemäß über das AWZ der Gemeinde Arnoldstein zu entsorgen. Damit wird gewährleistet, dass dieser Personenkreis zur Systembereithaltung beiträgt.

Von der Fachabteilung Abfallwirtschaft ergeht daher an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes die Empfehlung, dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen und die Verordnungsentwürfe (Abfallwirtschaftsverordnung) vom 12. Dez. 2017, Zahl 852/0/2017 B, bzw. (Gebührenverordnung) vom 12. Dez. 2017, Zahl 852/1/2017 B, zum Beschluss zu erheben.



Marktgemeinde Arnoldstein

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2017, Zahl 852/1/2017 B, mit der Gebühren für die Entsorgung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie für die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung– K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dez. 2017, Zahl 852/0/2017 B (Abfuhrverordnung), wird verordnet:

§ 1

ABFALLGEBÜHREN

- (1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (**Bereitstellungsgebühr**) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der

Einrichtungen (**Entsorgungsgebühr**) andererseits und für die Sammlung und Verwertung von Biomüll eine **Biomüllgebühr**.

(3) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit dem Gebührensatz je Liter.

a) im Entsorgungsbereich (Bereitstellungsgebühr/Jahr)

- je 120 Liter Großmülltonne..... € 70,69

- je 240 Liter Großmülltonne € 141,38

- je 770 Liter Großraumtonne..... € 453,57

- je 1100 Liter Großraumtonne..... € 647,96

b) im Entsorgungsbereich (Bereitstellungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack.....€ 1,66

c) im Sonderbereich (Bereitstellungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack.....€ 1,52

(4) Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze.

a) im Entsorgungsbereich (Entsorgungsgebühr /Entleerung)

- je 60 Liter Abfallsammelsack € 1,52

- je 120 Liter Großmülltonne€ 2,38

- je 240 Liter Großmülltonne € 4,76

- je 770 Liter Großraumtonne € 15,28

- je 1100 Liter Großraumtonne € 21,83

b) im Sonderbereich (Entsorgungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack € 1,25

(5) Die **Biomüllgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Bioabfallsammelbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze.

- je 80 Liter Laubsammelsack € 3,07

- je 120 Liter Sammelgefäß € 3,07

- je 240 Liter Sammelgefäß € 6,13

- je 770 Liter Sammelgefäß € 19,65

- je 1100 Liter Sammelgefäß € 28,07

(6) Für die Übernahme von Sperrmüll, Bauschutt, behandeltem Holz, Altreifen und rücknahmepflichtigen Problemstoffen (§ 28 Abs. 1 AWG 2002 i.d.g.F. zuletzt geändert mit BGBl. I. Nr. 163/2015) wird ein gesondertes Entgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Übernahme, Lagerung, Transport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung in einer Tarifordnung ausgeschrieben.

(7) Die jeweils verordneten Abfallgebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2**ABGABENSCHULDNER**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten war.

(3) Wird für die Übernahme von Abfällen eine gesondertes Entgelt beschlossen (z.B. Sperrmüll, Bauschutt, behandelte Hölzer, Altreifen, rücknahmepflichtige Problemstoffe), sind die Personen, welche die Abfälle zur Übernahme bringen, die Schuldner dieses Entgeltes.

§ 3**FÄLLIGKEIT**

(1) Die Abfallgebühren im Entsorgungsbereich sind jeweils am 1. März, 1. Mai, 1. August, und 1. November eines jeden Jahres fällig. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren ist nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen vorzugehen.

(2) Die Abfallgebühren im Sonderbereich sind mit der Übergabe der Abfallsammelsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4**INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 14. Dez. 2016, Zahl 852/1/2016, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Erght an:

Alle Anschlagtafeln

HP der Marktgemeinde Arnoldstein

Der Bürgermeister:

(Erich Kessler)



Marktgemeinde Arnoldstein

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2017, Zahl 852/0/2017 B, mit der die Sammlung von Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Arnoldstein geregelt werden (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle 85/2013, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachfolgende Verordnung über die Besorgung der öffentlichen Abfallabfuhr und Abfallbewirtschaftung beschlossen:

§ 1

ALLGEMEINES

Die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:

- (1) Abfallvermeidung
- (2) Vorbereitung zur Wiederverwendung
- (3) Recycling
- (4) sonstige Verwertung, zum Beispiel energetische Verwertung
- (5) Beseitigung

§ 2

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) **Abfälle** sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat, oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um öffentliche Interessen nicht zu beeinträchtigen. Als Abfälle im Sinne der Verordnung gelten nicht gefährliche Siedlungsabfälle wie der Hausmüll und der Sperrmüll.

a) als Hausmüll gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie

aa) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,

bb) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und

cc) die Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

b) als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

§ 3

ABHOLBEREICH

(1) Die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll haben im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zugeben.

(3) Die **Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet**, den Sperrmüll zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Abfall-Wirtschafts-Zentrum der Marktgemeinde Arnoldstein) zu verbringen.

Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 4

ABFUHR VON HAUS- UND SPERRMÜLL IM SONDERBEREICH

(1) Ausgenommen vom Abholbereich sind nur jene Liegenschaften, von denen aufgrund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrserschließung der Hausmüll von der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann. Die im Sonderbereich gelegenen Liegenschaften sind in der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung in roter Farbe eingezeichnet und betreffen folgende Gebiete bzw. bebaute Liegenschaften:

SONDERBEREICH: SAMMELPLÄTZE:

- | | |
|----------------------------------|--|
| a) Bereich der Seltschacher Alpe | Garage der Bergbahnen Dreiländereck |
| b) Seltschach 36 | Seltschach 44 |
| c) Pessendellach 10, 11, 12 | Pessendellach 9 und 13 |
| d) Thörl-Maglern-Greuth 6 | Zainerbachbrücke |
| e) Stossauer Straße 2 | Parkplatz GH-Wanker |
| f) Wasserfallweg 5 | Wasserfallweg 3 |
| g) Schleusenweg 1 und 2 | Wirtschaftshof der Marktgemeinde Arnoldstein |
| h) St. Leonhard 31 | St. Leonhard 39 |

(2) Die **Eigentümer** von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken **sind verpflichtet**, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Abfallsammelsäcken spätestens am Morgen des Abfuhrtages zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.

(3) Die **Eigentümer** von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken **sind verpflichtet**, den Sperrmüll zu den veröffentlichten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (**AbfallWirtschaftsZentrum** der Marktgemeinde Arnoldstein) zu verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des

Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 5

ABFUHR IM ABHOLBEREICH

(1) Die **Eigentümer** von im Abholbereich gelegenen Grundstücken **sind verpflichtet**, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle 85/2013, abführen zu lassen.

(2) Der Wechsel des Eigentümers an einem Grundstück nach Absatz 1 ist vom bisherigen Eigentümer, wenn dieser es unterlässt, vom neuen Eigentümer binnen zwei Wochen der Marktgemeinde Arnoldstein schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die im Absatz 1 und 2 geregelte Verpflichtung die Eigentümer der Bauwerke.

(4) Die **Eigentümer** der bebauten Grundstücke im Abholbereich **sind verpflichtet**, die zu verwendenden Abfallbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bzw. der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes am Morgen des Abfuhrtages **ab 06.00 Uhr** bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(5) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen, Tiere noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht, sowie ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und des Bedienungspersonals durchgeführt werden kann.

§ 6

ABFALLSAMMELBEHÄLTER

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt, wobei die Mindestanzahl von einem Müllbehälter (§ 22 Abs. 2) nicht unterschritten werden darf.

Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Abfallsammelbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.

Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die sich aus der Abfuhrordnung (§ 24 K-AWO) ergebende Anzahl der Müllbehälter in der jeweils vorgesehenen Größe aufzustellen oder anzubringen. Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, das ist ein Gebäude das mindestens eine

Wohnung enthält, so ist für dieses Grundstück zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

(2) Als Abfallsammelbehälter für den Abholbereich sind aufzustellen:

a) Abfallsammelbehälter der Type GMT 1/120 mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter oder

b) Abfallsammelbehälter der Type GMT 1/240 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter oder

c) Abfallsammelbehälter der Type GRM 1/770 mit einem Fassungsvermögen von 770 Liter oder

d) Abfallsammelbehälter der Type GRM 1/1100 mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter.

(3) Als Sammelbehälter für den Sonderbereich sind Abfallsammelsäcke versehen mit dem Aufdruck „Abfallwirtschaft - Marktgemeinde Arnoldstein“ mit einem Fassungsvermögen von à 60 Liter anzubringen bzw. aufzustellen.

(4) Für den Pflichtbereich können Abfallsammelsäcke à 60 Liter (mit Aufdruck „Abfallwirtschaft - Marktgemeinde Arnoldstein“) bei zeitlich beschränktem außerordentlichen Abfallanfall auf dem Gemeindeamt angekauft werden.

(5) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 15 (fünfzehn) Liter pro Woche festgelegt.

(6) Die **Eigentümer** der bebauten Grundstücke im Abholbereich **sind verpflichtet**, die gegen Kostenersatz über die Marktgemeinde Arnoldstein zu beziehende Abfallsammelbehälter anzubringen. Bei der Neuanschaffung oder bei Ersatz von Abfallbehälter dürfen ausschließlich ÖNORM-konforme Sammelbehälter aufgestellt werden.

(7) Für den Sonderbereich gelten auch Abfallsammelsäcke (à 60 Liter) als Abfallsammelbehälter, wobei die erforderliche Anzahl an Abfallsammelsäcken pro Jahr aufgrund der Richtlinien für die Mindestabfuhrintervalle bei einer bestimmten Haushaltsgröße wie folgt festgelegt wird:

a) Hauptwohnsitz:

Haushaltsgröße	Mindestabfuhrintervall	Anzahl der Sammelsäcke pro Jahr (à 60 l)
1 Pers.	4-wöchentlich	13
2 - 3 Pers.	4-wöchentlich	26
4 - 6 Pers.	2-wöchentlich	52
6 – 8 Pers.	2-wöchentlich	78

b) Ferienhäuser (mit und ohne Zweitwohnsitz)

Mindestabfallabfuhr 4-wöchentlich 13

(8) Erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalls, hat die Gemeinde in der Abfuhrordnung vorzusehen, dass die Eigentümer eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten hat.

§ 7

VERWENDUNG UND REINIGUNG DER ABFALLSAMMELBEHÄLTER

(1) In die Abfallsammelbehälter darf nur jener Abfall eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bestimmt sind, wobei dies von einem von der Gemeinde bestimmten Organ überprüft werden kann. Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Altstoffsammelbehälter sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Abfallsammelbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle 85/2013.

(2) Die Abfallsammelbehälter dürfen nur insoweit befüllt werden, dass der Deckel stets geschlossen werden kann. Ein Einschlämmen des Abfalls ist verboten.

(3) Die Abfallsammelbehälter sind durch die Liegenschaftseigentümer in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und der Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

ABFUHRTERMINE FÜR HAUSMÜLL

(1) Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt:

- a) wöchentlich
- b) zweiwöchentlich
- c) vierwöchentlich

(2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Abfallabfuhr auf dem nachfolgenden Wochentag vorgenommen.

(3) Die Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter richtet sich nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Mindestanfall von Abfällen. Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

Abfallbehälter	Haushaltsgröße	Abfuhrintervall
120 Liter GMT	1 - 2 Personen	vierwöchig
	3 - 4 Personen	zweiwöchig
240 Liter GMT	bis 4 Personen	vierwöchig
	5 - 8 Personen	zweiwöchig

- 770 Liter GRM a) bei Wohnhausanlagen nach der
 1100 Liter GRM Personenanzahl zweiwöchig
 b) bei Hausmüll aus Gewerbebetrieben
 nach dem tatsächlichen Abfall-
 aufkommen.

§ 9

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABFALLGEBÜHREN

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr), sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle 85/2013, ausgeschrieben.
- (2) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
- (3) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Abfallabfuhrhaushaltes, maximal mit 50 %, festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Abfallsammelbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

§ 10

WIRKSAMKEIT

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 14. Dez. 2016, Zahl 852/0/2016, mit welcher die Sammlung von Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Arnoldstein (Abfuhrordnung) geregelt wird, außer Kraft.

Ergeht an:

Alle Anschlagtafeln

HP der Marktgemeinde Arnoldstein

Der Bürgermeister:

(Erich Kessler)

GR Sarnitz ersucht um Aufklärung warum die Abfallgebühren in der Gemeinde Finkenstein seit ca. 7 Jahren nicht erhöht wurden.

UB Bürger klärt dazu auf, dass in Finkenstein der Müllhaushalt verbotenerweise quersubventioniert wird und daher keine Erhöhungen vorgenommen wurden.

BESCHLUSS:

Der Antrag der Gemeindevorständin Michaela Scheurer wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Gerhard Vido, GRE Mag. Dr. Tanja Koller, GRE Harald Pippenbach und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

8.) Auflassung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut der MG Arnoldstein und Übernahme von Grundstücksteilflächen in das Öffentliche Gut der MG Arnoldstein in der KG Maglern

Mittels Schreiben vom 14.09.2015 beantragt Mag. Stefano Treu, als alleiniger Eigentümer der Parzelle .88, KG. Maglern, mit der sich darauf befindlichen Liegenschaft Unterthörl 1, 9602 Thörl Maglern, den Ankauf von Teilflächen der sich im Eigentum der Marktgemeinde Arnoldstein als Verwalterin des Öffentlichen Gutes befindlichen Wegparzellen 1006/2 und 1007/14, beide KG. Maglern.

Mit gegenständlicher Angelegenheit hat sich der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen bereits in seinen Sitzungen am 03.12.2015 und 04.04.2016 befasst und nachstehende Vorgehensweise festgelegt:

- Abstimmung mit dem Antragsteller Mag. Treu hinsichtlich der zu übereignenden Grundstücksteilflächen aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein in das Privateigentum des Mag. Treu
- Erzielen einer bestmöglichen Lösung zw. dem Antragsteller, der Marktgemeinde Arnoldstein als Verwalterin des Öffentlichen Gutes sowie der Nachbarschaft Ober- und Unterthörl, hinsichtlich einer Berichtigung des Rechtsbestandes in Anpassung an den Naturbestand (siehe BA-Sitzung vom 04.04.2016)
- Auftrag an ein Vermessungsbüro zu Erstellung eines Vermessungsplans
- Erstellung eines Schätzgutachtens hinsichtlich der Preisgestaltung der abzutretenden Grundstücksteilflächen pro m², wobei die Kosten für den Gutachter allein der

Antragsteller Mag. Treu zu tragen hat. Der Quadratmeterpreis ist vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit Mag. Treu abzustimmen

- Durchführen des Verfahrens nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes hinsichtlich der Auflassung von Öffentlichem Gut und der Übernahme von Grundstücksteilflächen in das Öffentliche Gut
- Auftragserteilung zur Erstellung eines entsprechenden Vertragswerks durch den Antragsteller
- Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hinsichtlich der Abtretung von Grundstücksteilflächen aus dem Öffentlichen Gut an Mag. Treu sowie an die Agrargemeinschaft Ober-/Unterthörl sowie der Übernahme von Grundstücksteilflächen aus dem Eigentum der Agrargemeinschaft Ober-/Unterthörl in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein
- Herstellung der Grundbuchsordnung wobei die Kosten hierfür allein der Antragsteller Mag. Treu zu tragen hat.

Zwischenzeitlich haben zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein, vertreten durch Bürgermeister Kessler sowie Organen der Bau-/Straßenbehörde etliche Koordinationsgespräche mit dem Antragsteller sowie dem Obmann der Nachbarschaft Ober- und Unterthörl und in weiterer Folge auch mit Vertretern des Landes Kärnten stattgefunden. Das Land Kärnten wurde aufgrund dessen in die gegenständliche Angelegenheit integriert, da im Zuge einer Berichtigung des Rechtsbestandes auch Teilflächen von Landesstraßengrund betroffen sind. Auch diesbezüglich konnte im Vorfeld bereits eine Einigung erzielt werden. Weiters wird mitgeteilt, dass der Zivilingenieur für Vermessungswesen DI Isep Helmut mit der Erstellung einer Vermessungsurkunde sowie Notar Mag. Traar Elvira mit der Erstellung des Vertragswerks beauftragt wurde.

Diesem Amtsvortrag wird die Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 23.08.2017, GZ: 4269/14, beigeschlossen, welche für die zu beschließende Verordnung sowie ebenfalls zum ggstl. Vertragswerk (Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrag, erstellt seitens der öffentlichen Notarin Mag. Elvira Traar. Entwurf vom 02.10.2017) die planerische Grundlage bildet.

Mit ha. Schriftsatz vom 03.10.2017 wurde innerhalb einer Frist vom 03.10.2017 bis zum 31.10.2017 kundgemacht, dass die Absicht besteht, Teilflächen aus den ggstl. öffentlichen Wegparzellen aufzulassen. Einwendungen diesbezüglich sind innerhalb offener Frist bei der Behörde nicht eingelangt.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom, Zahl 664/0/2017 Scha, mit welcher die, in der Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 23.08.2017, GZ: 4269/14, dargestellten und als

- **Nr.: 1 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 674/1, KG. Maglern, im Ausmaß von 231 m²**
- **Nr.: 5 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 674/4, KG. Maglern, im Ausmaß von 210 m²**
- **Nr.: 12 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1006/3, KG. Maglern, im Ausmaß von 254 m²**

dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt werden und die, in vorgenannter Vermessungsurkunde dargestellten und als

- **Nr.: 3 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1007/14, KG. Maglern, im Ausmaß von 71 m²**
- **Nr.: 6 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1007/14, KG. Maglern, im Ausmaß von 41 m²**
- **Nr.: 7 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1007/14, KG. Maglern, im Ausmaß von 77 m²**
- **Nr.: 11 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1006/2, KG. Maglern, im Ausmaß von 503 m²**
- **Nr.: 14 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1006/2, KG. Maglern, im Ausmaß von 10 m²**

als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen werden

Gemäß den §§ 2, 3, 4, 5 und §§ 19 bzw. 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, i.d.F. LGBl. Nr.: 8/2017, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Die, in der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 23.08.2017, GZ: 4269/14, dargestellten und als

- **Nr.: 1 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 674/1, KG. Maglern, im Ausmaß von 231 m²**

- **Nr.: 5 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 674/4, KG. Maglern, im Ausmaß von 210 m²**
- **Nr.: 12 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1006/3, KG. Maglern, im Ausmaß von 254 m²**

werden dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

§ 2

Die in vorgenannter und gegenständlicher Vermessungsurkunde dargestellten und als

- **Nr.: 3 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1007/14, KG. Maglern, im Ausmaß von 71 m²**
- **Nr.: 6 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1007/14, KG. Maglern, im Ausmaß von 41 m²**
- **Nr.: 7 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1007/14, KG. Maglern, im Ausmaß von 77 m²**
- **Nr.: 11 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1006/2, KG. Maglern, im Ausmaß von 503 m²**
- **Nr.: 14 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 1006/2, KG. Maglern, im Ausmaß von 10 m²**

werden als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Erich Kessler

Anschlagtafeln Ortschaft Maglern

Amtstafel (ebenso unter www.arnoldstein.gv.at)

Festgehalten wird, dass die Bewertung der gegenständlichen Weg-/Flächen durch ein Gutachten des SV Johann Kreschischnig, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Gebäude, Wohnungseigentum, Liegenschaften, Baugründe, datiert mit 03.05.2016 erfolgte, auf welches sich auch das Vertragswerk der Notarin Mag. Traar stützt.

Nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht durch den Baureferenten Vzbgm. Ing. Antolitsch über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender einstimmig gefasster Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt basierend auf dem, in diesem Amtsvortrag integrierten Verordnungsentwurf sowie der Vermessungs-

urkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 23.08.2017, GZ: 4269/14, die Übernahme sowie die Auflassung von Teilflächen in das bzw. aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein.

Weiters erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein dem, diesem Amtsvortrag zugrunde liegenden Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrag, erstellt seitens der öffentlichen Notarin Mag. Elvira Traar (Entwurf vom 02.10.2017) die Zustimmung. Sollten in diesem Vertragswerk inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, welche eine Änderung des Vertragsgegenstandes einherführen, so hat sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Angelegenheit abermals zu befassen.“

Beilagen: Verordnungsentwurf
 Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 23.08.2017, GZ: 4269/14
 Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrag, erstellt seitens der öffentlichen Notarin Mag. Elvira Traar (Entwurf vom 02.10.2017) und Liegenschaftsbewertung des SV Kreschischinig, datiert mit 03.05.2016

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird einstimmig angenommen.

9.) Löschung des Vorkaufsrechtes belaufende Nr. 5; Parzelle 273/20, KG Arnoldstein (Hutter – Eiscafe Lisa)

Frau Lisa De Marco ist Eigentümerin des Eissalons „Lisa“. Die Betriebsstätte befindet sich in den Räumlichkeiten des Objektes Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein, welche sich im Eigentum des Herrn Hutter Johann, wohnhaft in Neuhaus 79, 9587 Riegersdorf, befinden. Frau De Marco beabsichtigt die ggstl. Räumlichkeiten käuflich zu erwerben und obliegt die Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes der Notarin Mag. Elvira Traar. Da der Auszug aus dem Hauptbuch hinsichtlich der Parzelle 273/20, KG. Arnoldstein, zugewiesen der Einlagezahl 462, GB. Arnoldstein unter Blatt B sowie der laufenden Nummer 5 ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Arnoldstein beinhaltet, ist es notwendig, seitens der Marktgemeinde Arnoldstein auf diesen Rechtsanspruch zu verzichten und das Vorkaufsrecht zu löschen.

VERZICHTS- UND LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

1. Liegenschaft:
 EZ 462 Grundbuch 75402 Arnoldstein (B-LNr. 5)
2. Eigentümer:

Johann Hutter, geb. 23.05.1941, Neuhaus 79, 9587 Riegersdorf, zu 708/10000-Anteilen (B-LNr.5), verbunden mit Wohnungseigentum an Räumlichkeiten gem § 4 Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag 1968-09-10

3. Lasten:

C-LNr.7a: auf Anteil B-LNr. 5 das Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Arnoldstein

4. Buchberechtigte:

Marktgemeinde Arnoldstein, 9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

5. Einverleibungsbewilligung:

Die Buchberechtigte verzichtet auf die Ausübung vorgenannten Vorkaufsrechtes und erteilt hiemit die Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung dieses Rechtes grundbücherlich einverleibt werden kann.

Seitens der Liegenschaftsabteilung wird empfohlen, auf das Vorkaufsrecht zu verzichten und die Zustimmung zu erteilen, dass auf Grund der, diesem Amtsvortrag beigeschlossenen und somit einen integrierenden Bestandteil desselben bildende Urkunde, jedoch nicht auf Kosten der Marktgemeinde Arnoldstein die Löschung dieses Rechtes grundbücherlich einverleibt werden kann.

Gleichzeitig wird angeregt, dass wiederum seitens der neuen Eigentümerin Frau Lisa De Marco ein Vorkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Arnoldstein eingeräumt werden soll. Dies deshalb, um der Marktgemeinde Arnoldstein bei einem eventuellen Wiederverkauf der ggstl. Geschäftsräumlichkeiten durch Frau De Marco eine Handhabe hinsichtlich einer Nachnutzung zu bieten.

Seitens des Liegenschaftsreferenten Bgm. Kessler Erich ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussanregung:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt den Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes zu EZ 462 Grundbuch 75402 Arnoldstein (B-LNr. 5) C-LNr.7a, auf Anteil B-LNr. 5, Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Arnoldstein und erteilt hiemit die Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung dieses Rechtes grundbücherlich einverleibt werden kann.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Liegenschaftsreferenten wird einstimmig angenommen.

10.) Ankauf Liegenschaft EZ 22 Grundbuch 75402 Arnoldstein (ehem. Contra-Markt) von Frau Ines Mager; Kaufvertrag und Treuhandvereinbarung

Ausgangslage:

Im Jahre 1989 wurde im Ortszentrum von Arnoldstein durch die ADEG-Österreich-Handels-gmbH mittels Baurechtsvertrag ein sogenannter Contra-Markt (Lebensmittelmarkt) errichtet bzw. am 18. Jänner 1990 eröffnet. Die gewerbliche Nutzung dieses Lebensmittelmarktes durch die ADEG-Österreich-Handels-gmbH endete mit 2.6.2001.

Seit diesem Zeitpunkt steht das betreffende Geschäftsgebäude leer bzw. sind die dazugehörigen Grundstücke im Gesamtausmaß von 6.366 m² ungenutzt.

Bedeutung:

Im unmittelbaren Nahbereich zur vorangeführten Liegenschaft bzw. zu den dazugehörigen Grundflächen befindet sich das Marktgemeindeamt Arnoldstein, die Stützpunktfeuerwehr Arnoldstein, der Bahnhof Arnoldstein sowie der stark frequentierte Gemeindeplatz. In Summe bildet dieser Bereich den so wichtigen Zentralraum von Arnoldstein und ist bei zukünftigen raumplanerischen Entwicklungen besonderes Augenmerk auf diesen zu legen.

Im Hinblick auf die geplanten Entwicklungen im Bereich des „Schulcampus Arnoldstein“ und auf die geplante Querschnittanpassung der Kärntner Bundesstraße B83 mit dazugehöriger Fortführung des überregionalen Radweges R3c, stellt die zum Kauf angebotene Liegenschaft eine besondere Möglichkeit für die örtliche Entwicklung von Arnoldstein dar.

Dies insbesondere deshalb, als im Zuge der verkehrstechnisch neu herzustellenden Ortsdurchfahrt Arnoldstein bzw. für den Schulcampus-Arnoldstein und für das Feuerwehrzentrum Arnoldstein eine dringend notwendige Entflechtung der Verkehrs- und Parkraumsituation im unmittelbaren Zentrumsgebiet von Arnoldstein erreicht und damit räumliche Nutzungskonflikte im zentralen Ortsgebiet vermieden werden können.

Kosten:

Nach vorhergehenden Verhandlungen bietet Frau Ines Mager die vorgenannte Liegenschaft samt dazugehöriger Grundfläche im Ausmaß von 6.366 m² (Parz.Nr. 273/8 bzw. 273/24) der Marktgemeinde Arnoldstein zum Kaufpreis von € 477.500,- an.

Zusätzliche Nebenkosten sind: 3,5 % Grunderwerbssteuer, 1,1 % Eintragungsgebühr (Grundbuch) und 1 % Vertragserrichtungskosten (Notar).

Seitens der Notarin Mag.a Elvira Traar wurden für den Ankauf der vorgenannten Liegenschaft bereits ein Kaufvertrags- sowie ein Treuhandvereinbarungsentwurf vorgelegt (Beilage).

Die finanzielle Bedeckung des Ankaufes soll über Rücklagenentnahme und Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen erfolgen.

An den Gemeinderat ergeht daher durch den Liegenschaftsreferenten Bgm. Kessler im Wege des Gemeindevorstandes folgende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt den Ankauf der EZ 22 Grundbuch 75402 Arnoldstein von Frau Ines Mager zum Preis von € 477.500,- gemäß diesem Amtsvortrag als integrierendem Bestandteil beigeschlossenem Kaufvertrag (21.11.2017) bzw. Treuhandvereinbarung (27.10.2017).

Sollten sich die Vertragswerke inhaltlich wesentlich ändern, so wird sich der Gemeinderat erneut mit dem vorliegenden Tagesordnungspunkt befassen.

Durch die ÖVP-Fraktion wird folgender Zusatzantrag eingebracht:

ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 12.12.2017

**An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Arnoldstein**

**Betreff: Zusatzantrag gem. § 41 Abs. 2 der AGO zum TOP 10 – Ankauf
Liegenschaft EZ 22 Grundbuch 75402 Arnoldstein (chem. Contra-Markt)**

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 2 der AGO folgenden Zusatzantrag:

Da mit dem Erwerb eines Grundstückes mit bestehendem, derzeit nicht genutztem Gebäude Kosten wie Versicherungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Leerstandskosten, etc verbunden sind, muss ohne unnötigen ~~Aufschub~~ ein nachhaltiges Gesamtnutzungskonzept unter Beteiligung aller Fraktionen erstellt werden.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.

gestr. Kessler *Josef Frank* *J. Koller*
Josef Frank *Ferdinand Kessler* *T. Koller*
Björn Dack

Der Bürgermeister bringt zunächst den **Hauptantrag** des zuständigen Referenten zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Liegenschaftsreferenten wird einstimmig angenommen.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **ÖVP-Zusatzantrag** zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

11.) Verlängerung der Förderrichtlinie „Umweltbonus Arnoldstein“

Da die derzeit geltende Förderrichtlinie Umweltbonus nur noch bis zum 31. Dezember 2017 Gültigkeit besitzt, jedoch laut Auskunft der Geschäftsführung der UIAG noch Fördermittel (Umweltbonus außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes) in der ausreichender Größenordnung zur Verfügung stehen, besteht die Absicht die geltende Förderrichtlinie „Umweltbonus Arnoldstein“ zu verlängern.

Eine der wesentlichen Intentionen der Förderrichtlinie „Umweltbonus“ war es auch, immer der Energieeffizienz und den Alternativenenergieanlagen zum Durchbruch zu verhelfen bzw. eine Veränderung im Mobilitätsverhalten unserer BürgerInnen anzuregen.

Die Förderrichtlinie wurde in der Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft am 29. Nov. 2017 ausführlich vorberaten und mit Änderungen, welche im Anhang in roter Farbe gekennzeichnet wurden, einstimmig zur Beschlussfassung im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat empfohlen.

Es ergeht daher durch die Referentin GV Scheurer Michaela an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes der Antrag, den geänderten Entwurf der Förderrichtlinie „UMWELTBONUS Arnoldstein“. Stand 28. Nov. 2017, zu beschließen.

GR Sarnitz regt an, dass die Erzeugung von Strom im Vergleich zum Verbrauch von Strom höher gefördert werden sollte.

BESCHLUSS:

Der Antrag der Umweltreferentin wird einstimmig angenommen.

12.) Photovoltaik-Bürgerkraftwerke; Vertragsabschlüsse

Die Marktgemeinde Arnoldstein hat in den letzten Jahren durch den Beitritt zum Verein Klimabündnis Österreich bzw. der Teilnahme an Landesprogramm „e5-energieeffiziente Gemeinden“ den Grundstein für eine nachhaltige und zukunftsfähige kommunale Energiepolitik gelegt.

Diese Bemühungen wurden mittlerweile von Seiten des Landes Kärnten bereits mit dem **fünften** von fünf möglichen „e“ sowie den „European Energy Award in gold“ belohnt.

Ein wesentliches Handlungsfeld im Rahmen von e5 ist die die Erzeugung von Ökostrom über Photovoltaikanlagen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat in seiner Sitzung am 14. Dez. 2016 für die Errichtung von vier Photovoltaik-Bürgerkraftwerken an die Firma Kärnten Solar Ingenieurbüro Jandl & Garz GmbH., Kogelweg 14, 9210 Pörschach am Wörthersee, Mietangebote beschlossen.

Diese Mietangebote betrafen die

Wohnanlage Revelantsiedlung 2 und 4 – 99,32 kW_p Anlage

Wohnanlage Josef Bürger Hof 1 – 35,88 kW_p Anlage

Wohnanlage Sebastian Mayr Weg 1 – 39,78 kW_p Anlage.

Nunmehr sind aufgrund der vor kurzem beschlossenen Ökostromnovelle die Errichtung von Photovoltaik-Bürgerkraftwerke mit Eigenverbrauchsnutzung möglich. Die Projektwerberin hat neben den erforderlichen Baubewilligungen und den Förderzusagen alle sonstigen erforderlichen Vorarbeiten abgeschlossen.

Vor dem tatsächlichen Bau der Photovoltaik-Bürgerkraftwerke ist es nunmehr notwendig, Mietverträge für die oben genannten Objekte abzuschließen.

Die Mietverträge liegen diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil bei.

Es ergeht daher durch die Umweltreferentin GV Scheurer Michaela an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes die Empfehlung, die vorliegenden Mietverträge für die Liegenschaften Revelantsiedlung 2 und 4, Josef Bürger Hof 1 und Sebastian Mayr Weg 1 zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag der Umweltreferentin wird einstimmig angenommen.

13.) Zugewiesener Antrag aus GR-Sitzung vom 15.03.2017 (Lfd.Nr. 4)

Im Zuge der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 15. März 2017 wurde durch die „ÖVP-Fraktion“ nachstehend angeführter selbständiger Antrag eingebracht, welcher dem Gemeindevorstand der Marktgemeinde Arnoldstein zugewiesen wurde.

Lfd. Nr. 4

„ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 15.03.2017

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein

Betreff: Selbständiger Antrag gem. § 41 Abs. 4 AGO

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 4 AGO folgenden selbständigen Antrag:

Nach derzeitigen Informationen soll eine Fernwärmeversorgungsleitung von Arnoldstein nach Villach ohne Anschlussmöglichkeiten für die dazwischenliegenden Ortschaften der Marktgemeinde Arnoldstein errichtet werden.

Wir fordern daher die Anschlussmöglichkeiten für die in diesem Bereich befindlichen Ortschaften der Marktgemeinde Arnoldstein und bitten den Bürgermeister Erich Kessler, die dafür erforderlichen Verhandlungen aufzunehmen.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.

Fertala e.h.

Rapatz Ch. e.h.

Koller P e.h.

Vido e.h.“

Im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen am 15.02.2017 hat Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard bereits über eine stattgefundene Besprechung am Amt der Kärntner Landesregierung mit Vertretern des Straßenbauamtes, des Landes, der Kelag sowie auch der Marktgemeinde Arnoldstein berichtet, in deren Zuge durch Bgm. Kessler sowie Vzbgm. Ing. Antolitsch unter anderem auch diese Thematik zum Thema gemacht und dezidiert festgehalten wurde, dass an neuralgisch entscheidenden Punkten entlang der Transportleitung die Notwendigkeit der Situierung von Abzweigern gegeben sein muss.

Seitens der Vertreter der KELAG Wärme GmbH wurde festgehalten, dass geplant ist, an bestimmten Leitungspunkten sogenannte Noteinspeisepunkte vorzusehen, welche unter der Voraussetzung - dass ein Bedarf tatsächlich gegeben ist - entsprechend adaptiert werden könnten.

Im Zuge der Gemeinderatssitzung am 04.07.2017 wurde über Antrag der zugewiesene Antrag aus der Tagesordnung genommen und dem Gemeindevorstand zur neuerlichen Beratung zugewiesen.

Da sich der Sachverhalt zwischenzeitlich keineswegs geändert hat, ergeht durch Bgm. Erich Kessler nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein weist den vorliegenden selbständigen Antrag der ÖVP-Fraktion aufgrund der Sachverhaltsdarstellung ab.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawitschnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Gerhard Vido, GRE Mag. Dr. Tanja Koller, GRE Harald Pippenbach und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion) angenommen.

14.) Berichte Ausschüsse

Entfällt

15.) Berichte Gemeindevorstandsmitglieder

GV Scheurer Michaela:

Die Marktgemeinde Arnoldstein beteiligt sich mit der Nachbargemeinde Finkenstein und der Gemeinde St. Jakob i.R. an der Klimawandel-Anpassungsmodellregion „terra future“ kurz KLAR. Die Region „Terra Future“ ist eine von 23 österreichischen Klimawandel-Anpassungsmodellregionen, bei der am 12. Mai 2017 die erste Projektphase vom Klima- und Energiefonds genehmigt wurde.

Die Themenbereiche umfassen den Tourismus, die Gebäudehüllenadaptierung und die Forstwirtschaft

Vzbgm. Antolitsch

Ein spezieller Dank an die sehr bemühten Sportfunktionäre für die erreichten Erfolge im abgelaufenen Jahr – vor allem am Jugendsektor.

Die Eintrittsspende der 70-Jahr-Feier des Grenzlandchores Arnoldstein wurde dem Cum-Corde-Sozialfonde zur Verfügung gestellt.

Alle Vorstandsmitglieder wünschen ein frohes Weihnachtsfest sowie viel Glück und Gesundheit für 2018.

16.) Bericht Bürgermeister

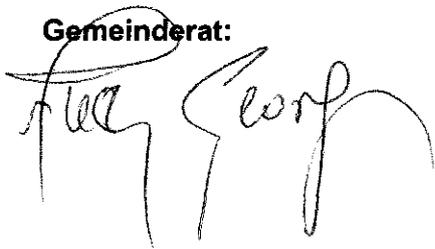
Der Vorsitzende bedankt sich vor allem bei den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des Gemeinderates und den Bediensteten der Marktgemeinde Arnoldstein für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.30 Uhr

Der Bürgermeister:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Der Schriftführer:

